

Satzung des TTC Ladbergen 1961

in der Fassung vom 22.11.2024

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen-, Amts- und Funktionsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Damit werden Personen, Amts- und Funktionsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 01.09.1961 gegründet.
- (2) Der Verein führt den Namen TTC Ladbergen 1961.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ladbergen im Tecklenburger Land (Kreis Steinfurt).
- (4) Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein gehört dem Westdeutschen Tischtennisverband an und ist Mitglied des Deutschen Tischtennisbundes.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Ladbergen verfolgt in Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere die Pflege und Förderung des Tischtennisportes.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 Absatz 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (7) Der Verein kann zur Verfolgung seiner Ziele dritte Personen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Eine Unterstützung der Ziele des Vereins liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich aktiv sportlich betätigt oder die Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Ausfüllen des vom TTC Ladbergen 1961 bereitgestellten Aufnahmeantrages und der Übergabe an den Vorstand. Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Zusendung einer Bestätigung (per Post oder E-Mail) zum Zeitpunkt des im Aufnahmeantrag genannten Datums wirksam.

(4) Für rechtlich selbstständige Vereine, juristischen Personen und natürliche Personen ist eine passive Mitgliedschaft (passive kooperative Mitgliedschaft) möglich. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Antrag. Die Mitgliedschaft wird in dem Fall durch eine schriftliche Vereinbarung erworben.

(5) Die dem Verein bei der Aufnahme genannten Daten werden so verwendet wie es in der Datenschutzverordnung und im Aufnahmeantrag beschrieben ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. In diesem Fall ist der Betrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Jahresbeiträgen besteht nicht.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Insbesondere

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- d) wenn es trotz zweimaliger Aufforderung (schriftlich oder mündlich) durch den Vorstand mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- e) wegen grober Schädigung des Vereinsansehens.

(4) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Die Mitteilung ist dem Betroffenen ohne Verzug durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbescheid steht ihm das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb eines Monats zu. Über den Einspruch entscheidet die zeitlich nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, indem dieser Punkt als TOP mit in die Einladung aufgenommen und angekündigt wird.

(6) Wenn unter Punkt 3d mehr als 12 Monate verstrichen sind und vom Mitglied keine Rückmeldung an den Vorstand eingegangen ist, kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen.

(7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Das Mitglied bleibt für seine bis dahin entstandenen Verpflichtungen und eventuellen Folgeschäden haftbar. Das Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

(8) Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch die Satzung begründet.
- (2) Die Satzung ist jedem Mitglied wie im Aufnahmeantrag beschrieben zugänglich.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und schädigendes Verhalten und Drohungen gegen andere Mitglieder zu unterlassen.
- (6) Für eine vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Handlung, die das Vereinsvermögen schädigt oder dessen Unbrauchbarkeit bzw. Verlust herbeiführt, haftet das die Beschädigung usw. herbeiführende Mitglied.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (8) Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.
- (10) Die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Verein sind nicht übertragbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge einschließlich der Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der per Lastschriftmandat eingezogen wird.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge wandeln, erlassen oder stunden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist in Angelegenheiten der Geschäftsführung beschlussfähig und setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemäß § 8 Absatz 2 dieser Satzung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Über das Vereinskonto dürfen der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart im Außenverhältnis jeweils alleine verfügen.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
- (7) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist in der gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Aufgaben des erweiterten Vorstands werden in der gesonderten Geschäftsordnung beschrieben.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen können. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und anpassen sowie verbindliche Ordnungen erlassen und anpassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im folgenden Wechsel gewählt:
 - a) in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende und der Kassenwart,
 - b) in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende
- (12) Die Wahl des übrigen Vorstands ist wie in der gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
- (13) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter werden durch das zuständige Gremium gewählt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Widerruflichkeit durch die Mitgliederversammlung ist beschränkt auf grobe Pflichtverletzung und vorsätzliches schadenersatzpflichtiges Verhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Jahres statt oder wenn es die Belange des Vereins erfordern.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Stimmrecht und Wählbarkeit

(3) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Gewählt werden können auch nichtanwesende Mitglieder, deren schriftliche Einwilligung zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Einberufung

(6) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail oder durch Aushang im Gruppenraum des TTC Ladbergen oder durch Ankündigung auf der Webseite des TTC Ladbergen (www.ttc-ladbergen.de) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein und in der Einladung mitgeteilt werden. Sonstige Anträge sind dem 1. Vorsitzenden acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung, Abberufung und Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Beiträge und Fälligkeiten
- e) Entscheidungen zu Änderungen der Satzung
- f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösung des Vereins

Ablauf und Abstimmung

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, und bei dessen Abwesenheit von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Versammlungsleitung hält im Protokoll die Anzahl der anwesenden Stimmen fest. Anwesende Mitglieder können mit Handzeichen abstimmen.

(11) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(12) Wahlen werden in geheimer Abstimmung dann durchgeführt, wenn ein stimmberechtigter Anwesender dies verlangt.

(13) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(14) Bei den übrigen Wahlen sind die Bewerber mit einfacher Mehrheit gewählt.

(15) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Ehrenmitglieder

(16) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereins in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Kassenprüfer

(17) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

(18) Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Protokollierung von Beschlüssen

(19) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder welche andere steuerbegünstigte Körperschaft das Restvermögen des Vereins zwecks Verwendung für die Förderung des Sports erhält und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.